Kleve 025

3-017-2

61

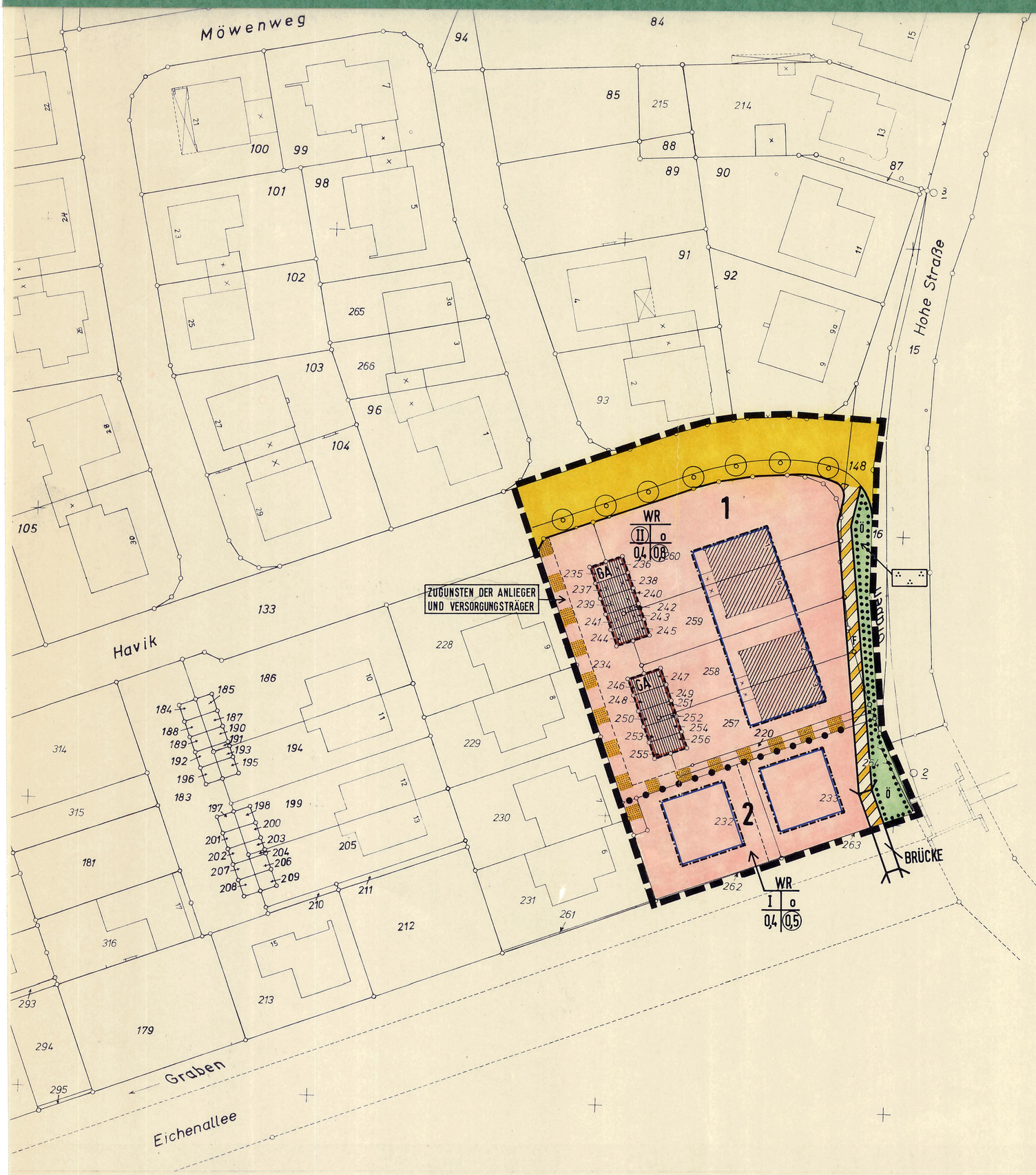

Textliche Festsetzungen

1. Bauliche Nutzung

   1.1 Die Baugrundstücke in den Nutzungsgebieten 1 und 2 dürfen eine Mindestgröße von 300 qm nicht unterschreiten (§ 9 (1) 3 BBauG).

   1.2 Je Hauseinheit dürfen maximal 2 Wohnungseinheiten untergebracht werden (§ 3 Abs. 4 BauNVO).

2. Garagen und Nebenanlagen

   In den Nutzungsgebieten 1 und 2 sind Garagen (§ 12 (6) BauNVO) und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

Hinweis:

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 103 BauO NW werden für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes in einer gesonderten Satzung erfaßt.

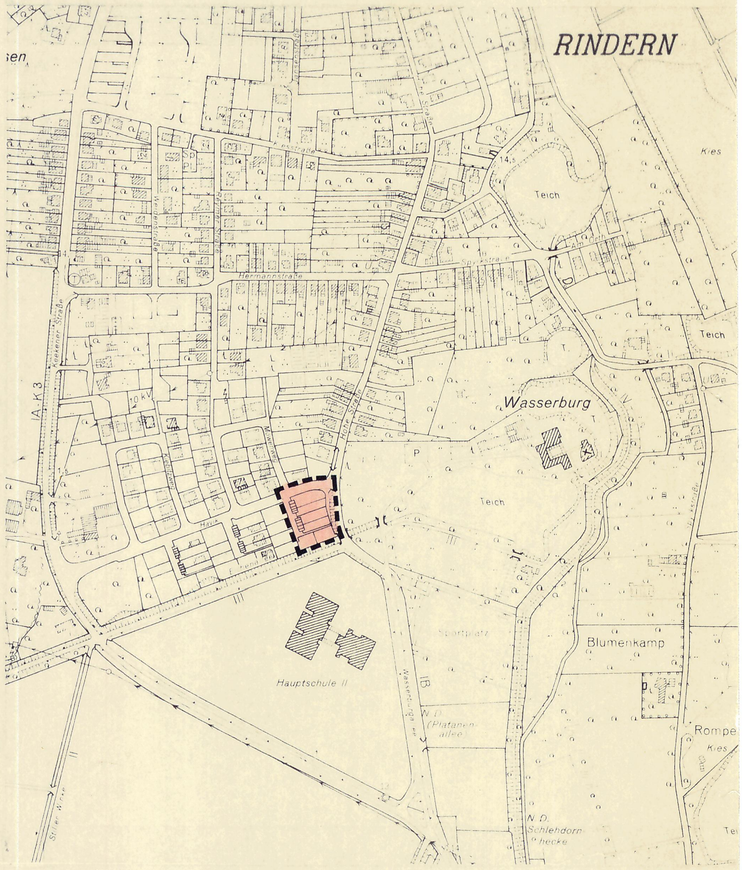

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WB Besondere Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SO Sonstige Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

zB 0,4 Grundflächenzahl
(0,7) Geschossflächenzahl
3,0 Baumassenzahl

Zahl der Vollgeschosse
zB II Als Höchstgrenze
II-III Als Mindest- und Höchstgrenze
(II) Zwingend

Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze
zB TH 12,4 m Traufhöhe
FH 15,2 m Firsthöhe
OK 13,6 m Oberkante

Bauweise,-linie,-grenze

- o Offene Bauweise
- E Nur Einzelhäuser zulässig
- D Nur Doppelhäuser zulässig
- H Nur Hausgruppen zulässig
- ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- a Abweichende Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Gemeinbedarfsflächen

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Post
- F Feuerwehr

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung
- P Öffentliche Parkflächen
- Fußgängerbereich
- VB Verkehrsberuhigter Bereich
- F Fussweg
- Einfahrt
- Einfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Bahnanlagen

Grünflächen

- Grünflächen
- O Öffentlich
- P Privat
- Parkanlage
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Friedhof
- Spielplatz
- Spielbereiche
  - A Für alle Kinder
  - B Für schulpflichtige Kinder
  - C Für Klein- u. jungere Schulkinder

Gemäß Rd. Erl. v. 31.7.1974 Sbl. NW 2311, zuletzt geändert am 29.3.1978 VC2/ VC 4- 901.11

Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
  - Bäume
  - Sträucher
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewassern
  - Bäume
  - Sträucher
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
  - N Naturschutzgebiet
  - L Landschaftsschutzgebiet
  - ND Naturdenkmal
  - LB Geschutzter Landschaftsbestandteil

Flächen für die Landwirtschaft u. Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirschaft

Flächen für Versorgungsanlagen oder Beseitigung von Abfallstoffen

- Flächen fur Versorgungsanlagen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
- Elektrizität
- Gas
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung

Hauptversorgungsleitungen

- Oberirdisch
- Unterirdisch

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

Nachrichtliche Übernahmen

- Flächen für Bahnanlagen (Bundesbahn)
- D Baudenkmal

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplatzen, Garagen u. Gemeinschaftsanlagen
- ST Stellplätze
- GST Gemeinschaftsstellplätze
- GA Garagen
- GGA Gemeinschaftsgaragen
- Spielplatz
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zubelastende Flächen
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Mindestgröße, Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrundstücke
- zB F 1000m² Mindestgröße
- b 20 m Mindestbreite
- t 60 m Mindesttiefe
- Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stutzmauer

Hinweise

- 3 Nutzungsgebet
- Einteilung der Verkehrsflachen (Bäume, Verkehrsgrun, Gehweg, Radweg, Parkstreifen)
- F Fusswegeführung
- Firstrichtung
- Sichtfelder
- geplante Grundstucksgrenzen

Änderungen in Grün gemaß Genehmigungsverfugung des Regierungsprasidenten vom AZ

Bestandsangaben

- Stadtgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Bordstein, Fahrbahnbegrenzung
- Mauer
- Zaun
- Hecke
- 40 Polygonpunkt mit Nummer
- Böschung
- Baum, Baumreihe
- Gebäude mit Geschoßzahl- und Hausnummer
- Wirtschafts-, Gewerbe Industriebauten
- Durchfahrt
- Arkade
- 58.07 Hohenlage u. NN
- kV- Kabel

Plangrundlage

Die vorliegende Planunterlage ist entstanden durch Vergrößerung - Kopie der amtlichen Katasterkarte, Neukartierung. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der stadtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind

Kleve, den

öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Rechtsgrundlage

Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl I S. 949) der Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977 (BGBl I S. 1763) in Verbindung mit der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl I S. 883) jeweils in der Zeit gultigen Fassung
Verordnung zur Durchfuhrung des BBauG vom 24.11.1982

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen der fur das Plangebiet bisher gultigen Festsetzungen aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft die entgegenstehenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 3-017-0

Beschluß zur Aufstellung

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1u. 6) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Kleve vom 27.10.82 aufgestellt worden.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 29.11.1982 ortsüblich bekanntgemacht

Kleve, den 28.2.1984

Der Burgermeister

(van de Loo)

Bürgerbeteiligung

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zum Bebauungsplan mit Begründung erfolgte gemaß § 2a BBauG in der Zeit vom 16.6.1983 bis 1.7.1983
Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erfolgte am 6.6.1983

Kleve, den 28.2.1984

Der Stadtdirektor

(Dr. Schroer)

Offenlegung

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 22.3.1984 hat dieser Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 2.4.84 bis 2.5.84 einschließlich ausgelegen

Kleve, den 30.8.1984

Der Stadtdirektor

(Dr. Schroer)

Änderungen

Dieser Bebauungsplan ist aufgrund der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 2a (7) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Kleve vom geändert worden. Die Änderungen sind in violetter Farbe eingetragen

Kleve, den

Der Burgermeister

(van de Loo)

Beschluß a. Satzung

Der Rat der Stadt Kleve hat diesen Bebauungsplan mit Entscheidungsbegrundung gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit §§ 4 und 28 GO NW am 29.8.84 als Satzung beschlossen

Kleve, den 30.8.1984

Der Burgermeister

(van de Loo)

Genehmigung

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfugung vom heutigen Tage genehmigt worden.
AZ 35.2-12.25 / KLEVE 3-017-2

Dusseldorf, den 15.11.1984

Der Regierungsprasident

(GEZ. LINGOHR)
im Auftrage

Bekanntmachung

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 15.11.1984 am 4.3.1985 ortsüblich bekanntgemacht worden

Kleve, den 4.3.1985

Der Burgermeister

(GEZ. BROCK)

Bebauungsplan Stadt Kleve

Nr. 3-017-2

Gemarkung: RINDERN
Flur: 8
Maßstab: 1 : 500